

An den
Verfassungsgerichtshof

Freyung 8
1010 Wien

Persönlich überreicht

Gablitz, am 24.10.2022

Anfechtungswerber: zustellungsbevollmächtigter Vertreter
Mag. Robert Marschall,
3003 Gablitz, ...

Oberste Wahlbehörde: Bundeswahlbehörde

W a h l a n f e c h t u n g

der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022

gemäß Art. 141 B-VG.

1-fach
Beilagen (./A bis ./N)
Zahlungsbeleg

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anfechtungserklärung

2. Anfechtungsvoraussetzungen
 - 2.1. Anfechtungslegitimation:
 - 2.2. Rechtzeitige Einbringung der Wahlanfechtung:

3. Vorbringen der Rechtswidrigkeiten:
 - 3.1. Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens:
 - 3.1.1. Änderung des Unterstützungserklärungsformulars nach Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl mittels Wahlrechtsänderungsgesetzes:
 - 3.1.2. Keine Aushändigung der Unterstützungserklärungen an den Unterstützer in Vorchdorf:
 - 3.1.3. Van der Bellen und Rosenkranz mit falsch vorgedruckten Unterstützungserklärungsformularen:
 - 3.1.4. Nicht-Zulassung des Wahlvorschlages des Anfechtungswerbers:

 - 3.2. Das BMI verschwieg den potenziellen Unterstützern, wer die Bewerber der Bundespräsidentenwahl 2022 waren:

 - 3.3. Fehlende, irreführende und falsche Berichterstattung in den Medien:

 - 3.4. Unvereinbarkeiten:

4. Anträge

- Beilagen

1. Anfechtungserklärung:

Der Anfechtungswerber ficht die Bundespräsidentenwahl am 09.10.2022 (**Beilage / A**) zur Gänze sowie die Entscheidung der Bundeswahlbehörde (**Beilage / B**) zur Bundespräsidentenwahl 2022 an.

Die rechtswidrige Durchführung des Wahlverfahrens war entscheidend für das Wahlergebnis.

Die Bundespräsidentenwahl vom 09.10.2022 ist für nichtig zu erklären und zu wiederholen.

2. Anfechtungsvoraussetzungen:

Gemäß § 21 Abs. 2 BPräsWG kann die Wahlentscheidung der Bundeswahlbehörde betreffend der Wahl des Bundespräsidenten innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung beim Verfassungsgerichtshof wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages angefochten werden.

Der Anfechtungswerber hat seinen Wahlvorschlag am 31.8.2022, dem 39. Tag vor dem Wahltag, eingebracht.

Das Wahlergebnis wurde von der Bundeswahlbehörde am 17.10.2022 (1. Wahlgang) verlautbart. (**Beilage / B**)

Der Zahlungsbeleg für die Eingabegebühr von 240 Euro liegt bei (**Beilage / N**). Die Eingabegebühr wurde am Di., 18.10.2022 auf ein Finanzamtskonto – die Kontonummer wie vom VfGH angegeben lautet AT83 0100 0000 0550 4109 - getätigt.

2.1. Anfechtungslegitimation:

Der Anfechtungswerber, Mag. Robert Marschall, hat seinen Wahlvorschlag (**Beilage / C**) am 39. Tag vor dem Wahltag, nämlich am 31. August 2022, - in Bezug auf §7 Abs. 1 BPräsWG somit rechtzeitig - vorgelegt.

Der Wahlvorschlag wurde beim Bundesministerium für Inneres (in weiter Folge als BMI abgekürzt) persönlich eingebracht, die den Wahlvorschlag an die Bundeswahlbehörde weiterleitete. Eine persönliche Einbringung bei der zuständigen Bundeswahlbehörde war leider nicht möglich.

Die Bundeswahlbehörde hat „keine Anschrift“ (**Beilage / K**) somit keinen Behördensitz. Die Poststelle der Bundeswahlbehörde ist Herrengasse 7, 1010 Wien.

Der Anfechtungswerber wollte am 31.8.2022 seinen Wahlvorschlag an der Postadresse der Bundeswahlbehörde und Sitz des Bundeswahlleiters und Vorsitzenden der Bundeswahlbehörde, Innenminister Mag. Gerhard Karner, in

1010 Wien, Herrengasse 7, einbringen.

Der Portier im BMI in der Herrengasse 7 verweigerte die Entgegennahme und den Zutritt. Der Innenminister wäre für den Anfechtungswerber nicht erreichbar, sagte der Portier, ebenso sei der 1. Stellvertreter des Bundeswahlleiters, Mag. Dr. Mathias Vogl, für den Anfechtungswerber nicht erreichbar.

„Ich habe für Sicherheit zu sorgen“, sagte der Portier im BMI weiter.

Er verwies mich zwecks Einreichung an die Leopold-Böhm-Strasse 12, 1030 Wien. Zum Beweis dessen: Zeuge Ing. Michael Fichtenbauer, 1150 Wien, Behselgasse 3

Beim BMI, Abteilung III/S/2 konnte der Anfechtungswerber dann den Wahlvorschlag lautend auf Mag. Robert Marschall persönlich an Mag. Robert Stein überreicht. Dort brachten auch - nach Medienberichten - die meisten Bewerber der Bundespräsidentenwahl ihren Wahlvorschlag ein.

Mag. Robert Stein ist einerseits beschäftigt in der Wahlrechtsabteilung des BMI und andererseits tätig als 2. Stellvertreter des Bundeswahlleiters der Bundeswahlbehörde.

2.2. Rechtzeitige Einbringung der Wahlanfechtung:

Gemäß Art. 141 Abs.1 lit.a B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof u.a. über Anfechtungen der Wahlen des Bundespräsidenten.

Gemäß §21 Abs. 2 BPräsWG kann die Feststellung der Bundeswahlbehörde innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines veröffentlichten Wahlvorschlags angefochten werden. Maßgebender Zeitpunkt für den Beginn des Laufes der einwöchigen Frist zur Anfechtung ist der Tag der Verlautbarung des Ergebnisses durch die Bundeswahlbehörde, somit der 17.10.2022. Das Ende der Anfechtungsfrist fällt daher auf den 24.10.2022.

Die persönlich am 24.10.2022 beim Verfassungsgerichtshof überreichte Wahlanfechtung ist daher rechtzeitig eingebracht.

3. Vorbringen der Rechtswidrigkeiten:

3.1. Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens:

3.1.1. Änderung des Unterstützungserklärungsformulars nach Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl mittels Wahlrechtsänderungsgesetzes:

Am 7. Juli 2022 beschloss die österreichische Bundesregierung die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten. Gemäß BGBl. II Nr. 273/2022, ausgegeben am 7. Juli 2022, wird die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten und die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages verordnet (**Beilage I A**):

„Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 27/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird

verordnet:

§ 1. Die Wahl des Bundespräsidenten wird ausgeschrieben.

§ 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der 9. Oktober 2022 festgesetzt.

§ 3. Als Stichtag wird der 9. August 2022 bestimmt.

§ 4. Die in der Verordnung enthaltene Funktionsbezeichnung „Bundespräsident“ gilt für alle Geschlechter.“

Erst am **20.7.2022** - somit 13 Tage nach der Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl und weniger als 3 Wochen vor Beginn der Unterstützungserklärungssammelfrist - trat das Wahlrechtsänderungsgesetz 2022 BGBl. I Nr. 101/2022 in Kraft (**Beilage / D**, Seite 7-8; siehe auch https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_02574/index.shtml) .

Damit wurde das Formular für die Unterstützungserklärungen in Anlage 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes abgeändert (**nachdem** die Bundespräsidentenwahl 2022 bereits ausgeschrieben war).

Ursprünglicher Text der Anlage 1 **bis** 20.7.2022:

„Der (Die) Gefertigte unterstützt hiermit den Wahlvorschlag für die Wahl des Bundespräsidenten am XX.XXXX.XXXX lautend auf: ...

Die nachstehende Gemeinde bestätigt, dass der (die) Unterstützungswillige am Stichtag (XX.XXXX.XXX) in der Wählererevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist. ...“

Neue Text der Anlage 1 **ab** 20.7.2022:

„Die gefertigte, wahlberechtigte Person unterstützt hiermit den Wahlvorschlag für die Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten am XX.XXXX.XXXX lautend auf: ...

Die nachstehende Gemeinde bestätigt, dass die unterstützungswillige Person am Stichtag (XX.XXXX.XXX) in der Wählererevidenz eingetragen und wahlberechtigt ist. ...“

Die Wahlordnung – das Bundespräsidentenwahlgesetz - wurde 13 Tage nach der Ausschreibung im laufenden Verfahren abgeändert! Insbesondere der Anhang 1 (= Formular einer Unterstützungserklärung) zum Bundespräsidentenwahlgesetz wurde mittels Wahlrechtsänderungsgesetz 2022 abgeändert. Das kam für alle Kandidaten überraschend.

Ob alle Kandidaten das neue Formular laut Anhang 1 verwendet haben, kann man ohne Akteneinsicht nicht sagen. Der Anfechtungswerber hat jedenfalls 125 gültige Unterstützungserklärungen eingebracht. Das hat Mag. Robert Stein vom BMI dem Anfechtungswerber im Auftrag der Bundeswahlbehörde mitgeteilt.

Hätte es keine Änderung des Wahlgesetzes in der Ausschreibungsphase gegeben, dann hätten die Bewerber um 13 Tage mehr Vorbereitungszeit zum Sammeln der Unterstützungserklärungen gehabt, (so diese überhaupt notwendig gewesen sind).

Die um 13 Tage kürzere Ausschreibungsfrist hatte schwerwiegende Folgen: Beispielsweise haben die Bewerber zur Bundespräsidentenwahl 2022 5.750 Unterstützungserklärungen und 5.100 Unterstützungserklärungen gesammelt und hätten es bei 2 Wochen mehr

Vorbereitungszeit mit hoher Wahrscheinlichkeit über 6.000 Unterstützungserklärungen geschafft. Dadurch wären Hr. und Hr. vermutlich am Stimmzettel der Bundespräsidentenwahl 2022 gestanden.

Das hätte eine maßgebliche Auswirkung auf das Wahlergebnis gehabt, denn Van der Bellen hatte - bei 4.148.079 gültigen Stimmen und 2.299.592 Stimmen für Van der Bellen - nur einen Stimmenüberhang von 225.553 Stimmen über der 50%-Marke an gültigen Stimmen.

Das heißt, wären 112.777 Van der Bellen-Wähler zu oder gewechselt, hätte es eine Stichwahl gegeben.

Klarerweise hätte es noch weitere Kandidaten geben können, was eine Stichwahl nur umso wahrscheinlicher gemacht hätte.

Vom abgeänderten Wahlrechtsänderungsgesetz während des laufenden Bundespräsidentenwahlverfahren sind weniger bekannte Bewerber klarerweise mehr betroffen, als gut bekannte Bewerber. Aber wenn es ohne Wahlrechtsänderungsgesetz nur ein Bewerber zusätzlich am Stimmzettel geschafft hätte, so wäre dies eine Auswirkung auf das Wahlergebnis. Zwei Bewerber haben bereits jetzt – trotz widrigster Umstände - mehr als 5000 Unterstützungserklärungen gesammelt. Eine Stichwahl wäre bei einer korrekt durchgeführten Bundespräsidentenwahl vermutlich nötig geworden.

Die Auswirkungen waren extrem hoch, da viel Unsicherheit in das Wahlverfahren hineingebracht wurde.

Beispielsweise mußte ein Bewerber seine vorbereiteten Unterstützungserklärungsformulare wieder vernichten und neue anfertigen und ausdrucken.

Beweis: Zeuge:

Gleichzeitig ging viel Zeit verloren, da ja die Ausschreibung bereits seit 7.7.2022 lief. Das BMI wollte nicht sagen, wie das neue Formular aussehen wird und ließ die Bewerber bis zum 20.7.2022 in Ungewißheit zappeln.

Beweis: Zeuge: Mag. Robert Marschall, 3003 Gablitz,

Zeuge:

Zeuge:

Zeuge:

Zeuge:,

und jeden anderen Wahlwerber.

Es gab keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass 2 Wochen nach der Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl 2022, das Bundespräsidentenwahlgesetz im Punkt der Sammlung der Unterstützungserklärungen Anlage 1 geändert wurde und im laufenden Wahlverfahren gelten soll. Es gab keine Übergangsbestimmung dazu, dass das Wahlrechtsänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 101/2022, bereits im laufenden Bundespräsidentenwahlverfahren gelten soll, sondern lediglich die Bestimmung, dass es mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft tritt:

3. Dem § 28 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 4, § 27 Abs. 1 sowie die Anlagen 1 und 7 in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022, BGBl. I Nr. 101/2022, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Diese Änderung ist vermutlich verfassungswidrig.

Für den Durchschnittsbürger und im Speziellen für die Wahlwerber – insbesondere für mich – waren die gesetzlichen Bestimmungen im geänderten Bundespräsidentenwahlgesetz eine Denksportaufgabe, die unlösbar war, weil man bzw. ich nicht gewußt habe, ob das neue Wahlrechtsänderungsgesetz für die laufende Bundespräsidentenwahl 2022 anzuwenden ist oder nicht.

Dem Bundespräsidentenwahlgesetz fehlt die Übergangsbestimmung, dass dieses Gesetz auf das laufende Wahlverfahren entweder nicht oder doch anzuwenden ist. Das ist ein Verstoß gegen Artikel 18 B-VG.

Das Wahlrechtsänderungsgesetz ist für die das Recht anwendenden Behörden eine verfassungsrechtlich bedenkliche „Denksportaufgabe“.

(siehe VfGH-Erkenntnis vom 12. Dez. 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, VfGH-Erkenntnisse vom 16.3.1994, G135/93; G136/93; G234/93; V69/93; V70/93; V77/93, VfGH-Erkenntnisse vom 29.06.1990, G81/90; G82/90; G115/90; V179/90; V180/90; V197/90.

VfGH 29.06.1990, G 81/90 ua

„... Im bekannten „Denksporterkenntnis“ befasste sich der VfGH mit der Verfassungsmäßigkeit der Notstandshilfe-VO. Diese Verordnung verwies auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG), welches vorsah, dass der BMAS durch Verordnungen Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe erlassen muss und in diesem Zusammenhang auch weitere Voraussetzungen festzulegen hat, unter denen die Notlage als gegeben gilt. Der entsprechende Paragraph des AIVG wurde geändert und auch § 4 Abs 2 der Notstandshilfe-VO wurde daraufhin neu gefasst und lautete nun:

„Wenn seit der Zuerkennung der Notstandshilfe mehr als drei Jahre vergangen sind, bei Personen, die im Zeitpunkt der Zuerkennung der Notstandshilfe das 50. Lebensjahr vollendet haben, mehr als vier Jahre vergangen sind, so sind ab dem folgenden 1. Jänner die Notlage und das Ausmaß der Notstandshilfe unter Berücksichtigung des Familieneinkommens wie folgt zu beurteilen: [...]“³³ Es folgten drei komplizierte Absätze über die Beurteilung der Notlage und das Ausmaß der Notstandshilfe. Folgende Rechtsfrage kam auf: Weist die Verordnung jenes Mindestmaß an Verständlichkeit auf, das im Lichte des Rechtsstaatsprinzips von jeder Norm verlangt wird? Es kann „nur mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von „Denksport-Aufgaben“ überhaupt verstanden werden, welche Anordnungen hier getroffen werden sollen.“

Der VfGH verwies zuerst auf ein Erkenntnis aus dem Jahr 1956, indem er aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitete, dass „der Inhalt eines Gesetzes der breiten Öffentlichkeit in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis zu bringen ist, weil der Normunterworfenen die Möglichkeit haben muss, sich der Norm gemäß zu verhalten.“³⁴ Des Weiteren betont der VfGH, dass dies gerade dann nicht vorliegt, wenn man zur Sinnermittlung der Norm „subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarisches Fleiß“ benötigt. Diese Anforderungen sind nicht nur auf die Kundmachung (so wie es in der Entscheidung VfGH 25.01.1956, G 30/56 der Fall war) zu stellen, sondern auch an die Formulierung einer Norm. Aus diesem Grund war die Verordnung aufzuheben.

Der VfGH sprach in dieser Entscheidung zum ersten Mal aus, dass das Rechtsstaatsprinzip auch einen Anspruch an die Verständlichkeit von Normen impliziert. Daraus wird abgeleitet, dass der Normunterworfene einen verfassungsmäßigen Anspruch darauf hat, einen zumutbaren Zugang zu den Normtexten zu finden, aber auch darauf, diese zu verstehen. Dem Rechtsstaatsprinzip widerspricht eine Norm, die nur mit „subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksportaufgaben“ verstanden werden kann. Weiters hat „der Gesetzgeber der breiten Öffentlichkeit den Inhalt seines Gesetzes in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis zu bringen, damit sich die Adressaten normgerecht verhalten können.“ Jemand, der die Norm nicht kennt, kann sich ebenso wenig nach ihr richten, als jemand, der sie nicht versteht. Dem Bürger wird nicht zugemutet, einen hohen persönlichen Einsatz aufzuwenden, um den Gesetzestext ausfindig zu machen, aber auch nicht, ähnliche Mühen aufzubringen, um den Text überhaupt erst verstehen zu können. Im vorliegenden „Denksporterkenntnis“ hat der VfGH klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die von ihm aufgehobene Notstandshilfeverordnung den Anforderungen an eine Allgemeinverständlichkeit nicht genügt und daher gegen die Verfassung verstößt“ Qu: Diplomarbeit von Corina Schlögl vom Sept. 2014, <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/252057/full.pdf>

Die Änderung des Wahlgesetzes bei der laufenden Bundespräsidentenwahl ist vermutlich rechtswidrig und kann erst im nächsten Wahlverfahren gelten. (siehe dazu die VfGH-Entscheidung vom 05.10.2021, [WI5/2021](#))

Der VfGH möge prüfen, ob das Wahlrechtsänderungsgesetz 2022 bereits im laufenden Bundespräsidentenwahlverfahren gegolten hat oder erst für zukünftige Wahlen gelten soll.

Unterstützungserklärungen Sammeln vor und nach dem Stichtag:

Am ersten in ganz Österreich akzeptierten Unterzeichnungstag, dem Stichtag, gab es in einigen Gemeinden trotzdem die Weigerung Unterstützungserklärungen amtlich zu bestätigen. (Siehe das youtube-Video vom 3.9.2022: „RTV Talk Kompakt: Unstimmigkeiten bei den Unterstützungserklärungen?“ auf => <https://www.youtube.com/watch?v=13R8RKRwLzU> .)

BPräs.-Wahlwerber Johann Peter Schutte berichtet im Video, dass am ersten Tag der in ganz Österreich akzeptierten Unterstützungserklärungsfrist (9. August 2022) einige Unterstützer auf ihren Gemeindeämtern in den Gemeinden Eferding, Wilhering, Hörbranz, Bregenz, Dornbirn, in Vorarlberger- und NÖ-Gemeinden usw. keine Unterstützungserklärung abgeben konnten. Laut Johann Peter Schutte konnte man in ca 25% der Gemeinden Österreichs – nicht einmal am Stichtag am **9.8.2022** – eine Unterstützungserklärung abgeben.)

In der Weigerung der oben genannten Gemeindewahlbehörden am Stichtag Unterstützungserklärungen amtlich zu bestätigen, sieht der Anfechtungswerber einen Verstoß gegen §7 Abs. 2 BPräsWG.

Es wird angeregt, der Verfassungsgerichtshof möge den Sachverhalt ermitteln und Herrn Johann Peter Schutte als Zeuge in einer mündlichen Verhandlung dazu befragen.

Die Weigerung der Gemeinden Unterstützungserklärungen auszustellen, haben klarerweise unmittelbaren Einfluss auf das Sammelergebnis der Bewerber. Hätten die Gemeindebehörden korrekt gearbeitet, hätte es vielleicht 1 oder 2 oder 3 Kandidaten mehr am Stimmzettel gegeben und das hat wiederum einen Einfluss die Wettbewerbspositionen der Bewerber und auf das Wahlergebnis gehabt.

In Wien konnte man ja schon ab dem 7.7.2022 – dem Tag der Ausschreibung der BPräs-Wahl 2022 am Amt erscheinen und Unterstützungserklärungen unterzeichnen.

Das führte dazu, dass man in Wien bereits ab der Ausschreibung der Wahl am 7.7.2022 (= Ausschreibung der Wahl) gem. §7 Abs. 2 BPräsWG „auf der Gemeindevahlbehörde persönlich erscheinen“ konnte, zwecks Abgabe eine Unterstützungserklärung, in ganz Restösterreich aber erst ab dem 9.8.2022 - dem Stichtag – am Amt erscheinen konnte und eine solche Unterstützungserklärung am Amt unterschrieben und bestätigt werden konnte. D.h. in Wien gab es eine um 33 Tage (!) längere Frist zum Sammeln der Unterstützungserklärungen, als in Restösterreich und das bei gleichem Wahlrecht.

In Wien meint man offensichtlich, dass der Stichtag regelt, welche Personen wahlberechtigt sind (ausgenommen dem Wahlalter) und welche nicht. Der Stichtag sage aber nichts über den Beginn der Unterstützungserklärungsfrist aus. Deshalb konnte man in Wien schon vor dem Stichtag eine Unterstützungserklärung am Amt unterschreiben, (die aber erst nach dem Stichtag die amtliche Bestätigung erhielt und somit gültig wurden). Die Magistratischen Bezirksämter vermerkten, dass die unterstützungswillige Person – wie im §7 Abs. 2 BPräsWG auf einem Magistratischen Bezirksamt persönlich erschienen war. Wenn dann diese Unterstützungserklärung nach dem 9.8.2022 – von wem auch immer z.B. von einem Wahlwerber - nochmals einem Magistratischen Bezirksamt vorgelegt wurde, dann wurde vom Magistratischen Bezirksamt ein amtlicher Bestätigungsvermerk - mit dem Datum der neuerlichen Vorlage der Unterstützungserklärung - abgegeben. Der Unterstützer brauchte dabei nicht nochmals auf das Amt gehen. Es genügte, wenn ein Mitarbeiter eines Kandidaten alle halbfertigen Unterstützungserklärungen am Amt vervollständigen und abstempeln liess.

Otto Gmoser von der Wiener Wahlabteilung MA 62 argumentiert dahingehend, dass die Wahl ja schon ausgeschrieben war und diese Personen tatsächlich am Amt erschienen sind. Es stehe nicht im Gesetz, dass die Unterstützer erst nach dem Stichtag am Amt erscheinen hätten müssen.

In Hinblick auf das Bundesgesetz vom 16. Jänner 1951 über die Wahl des Bundespräsidenten (BGBl. 42/1951) aus historischer Interpretation, bezweckt die Stichtagsbestimmung insbesondere den Beginn des Fristenlaufs für die Erstellung der Wählerverzeichnisse und nicht den Beginn des Fristlaufs für die Sammlung der Unterstützungserklärungen, siehe § 5 i.V.m. § 1 Bundesgesetz vom 16. Jänner 1951 über die Wahl des Bundespräsidenten (BGBl. 42/1951). Mit der Ausschreibung der Wahl gemäß § 1 Bundespräsidentenwahlgesetz ist sohin die Sammlung der Unterstützungserklärungen vorgesehen.

Diese Interpretation in Wien ist im völligen Gegensatz zu anderen Gemeinden (z.B. Eferding, Wilhering, Hörbranz, Bregenz, Dornbirn, in Vorarlberger- und NÖ-

Gemeinden; Qu. Johann Peter Schutte), die das Bundespräsidentenwahlgesetz §7 Abs.2 dahingehend interpretieren, dass die Personen erst nach dem Stichtag am 9.8.2022 „vor der Gemeindegewahlbehörde persönlich erscheinen“ hätten müssen. In Restösterreich will man sich offensichtlich die doppelte Arbeit ersparen (= Beim ersten Mal vermerken, dass eine unterstützungswillige Person am Amt erschienen ist und ein zweites Mal bearbeiten zwecks Feststellung, ob diese Person am Stichtag wahlberechtigt war. Daher konnte man sich in Restösterreich erst ab dem Stichtag eine Unterstützungserklärung am Amt bestätigen lassen.

Die unterschiedliche Durchführung der Bestimmungen über die Bestätigung der Unterstützungserklärungen durch die Gemeinden zeigt die mangelnde Bestimmtheit gemäß Art. 18 B-VG und ist ein rechtswidriger Eingriff in das gleiche, freie; aktiven und passiven Wahlrecht zum Bundespräsidenten gemäß Art. 60 B-VG i.V.m. Art. 1 und 7 B-VG und Art. 2 und 4 Staatsgrundgesetz sowie in das demokratische, freiheitliche, rechtsstaatliche und bundesstaatliche Grundprinzip der Bundesverfassung gemäß Art. 44 B-VG.

Der Anfechtungswerber sieht einen starken Einfluß darauf, ob man ab der Wahlausschreibung am 7.7.2022 oder erst ab dem Stichtag am 9.8.2022 Unterstützungserklärungen sammeln durfte.

Das Ende der Sammelfrist ist gem. §7 (1) BPräsWG mit dem 37 Tag vor dem Wahltag (daher 2.9.2022) bestimmt.

D.h. entweder ist die Sammelfrist im ersten Fall 58 Tage, in zweiten Fall 25 Tage lang. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob die Frist nun doppelt so lange oder nur halb so lange ist. Je länger die Frist ist, desto mehr Bewerber schaffen es, die Unterstützungserklärungen zu sammeln und einen Wahlvorschlag einzubringen. Dadurch verändert sich die Zahl der Kandidaten am Stimmzettel. Je mehr Kandidaten es am Stimmzettel gibt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass kein Kandidat im ersten Wahlgang über 50% der Stimmen bekommt.

3.1.2. Keine Aushändigung der Unterstützungserklärungen an den Unterstützer in Vorchdorf:

In Vorchdorf bei Gmunden wurde einem Unterstützer die Unterstützungserklärung nicht ausgehändigt und als er diese am nächsten Tag abholen wollte, war die Unterstützungserklärung verschwunden. Eine weitere Unterstützungserklärung wurde für den Unterstützer nicht ausgestellt. Dieses stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das gleiche, freie; aktiven und passiven Wahlrecht zum Bundespräsidenten gemäß Art. 60 B-VG, Art. 1 und Art. 7 B-VG sowie Art. 2 und 4 Staatsgrundgesetz dar.

Zeuge: Es wird angeregt, der Verfassungsgerichtshof möge diesen Sachverhalt ermitteln und Herrn
....., als Zeuge in einer mündlichen Verhandlung dazu befragen.

3.1.3. Van der Bellen und Rosenkranz mit falsch vordruckten Unterstützungserklärungsformularen:

Im Bundespräsidentenwahlgesetz findet sich gemäß §7 Abs.1 BPräsWG in der Anlage 1 ein Musterformular, wie eine Unterstützungserklärung aussehen muss. Im Gesetz in Anlage 1 steht geschrieben steht:

*„Die gefertigte, wahlberechtigte Person unterstützt hiermit den Wahlvorschlag für die Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten am **XX.XXXX.XXXX** lautend auf ...“*

Das Datumsformat wird also mit **XX.XXXX.XXXX** gesetzlich vorgegeben. D.h. wenn ein X für ein Zeichen steht, dann bedeutet das, dass die Schreibweisen **„09.OKTO.2022“** bzw. **„09.XX10.2022“** gültige Formate sind. Welche Variante gemeint ist, bleibt im Gesetz ungeklärt.

Die Bewerber Dr. Alexander Van der Bellen und Dr. Walter Rosenkranz verwendeten hingegen falsch vordruckte Unterstützungserklärungsformulare. Beide Mitbewerber geben in ihren Musterformularen das Datum nämlich im Format **„9. Oktober 2022“** an. Das ist deshalb falsch, da Oktober nicht mit 4 Zeichen abgekürzt wurde.

Das gleiche Problem wie beim Datumsformat des Wahltages gibt es auch beim Datumsformat des Stichtages in deren Unterstützungserklärungsformularen. Wenn das Musterformular von Van der Bellen und Rosenkranz falsch sind, dann ist davon auszugehen, dass alle vorgelegten Unterstützungserklärungen für Van der Bellen und Rosenkranz nicht gesetzeskonform sind. Das heißt, Van der Bellen und Rosenkranz haben nicht einmal 6 gültige Unterstützungserklärungen ihrem Wahlvorschlag angeschlossen!!! (**Beilage / E**).

Zumindest Dr. Alexander Van der Bellen und Dr. Walter Rosenkranz wurden von der Bundeswahlbehörde zugelassen, obwohl sie in Bezug auf das Datumsformat falsche Unterstützungserklärungs-Vordrucke verwendeten, die nicht der Anlage 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes entsprachen. Während in Anlage 1 das Datum im Format **XX.XXXX.XXXX** vorgeschrieben ist, verwendeten Van der Bellen und Rosenkranz **9. Oktober 2022** als Datumsformat.

Das ist ungefähr so, wenn ein inhaltlich richtiger Antrag um 1 Minute zu spät bei der Bundeswahlbehörde oder beim Verfassungsgerichtshof eingereicht wird. Es genügt eben nicht, einen inhaltlich richtigen Antrag abzugeben. Der Antrag muss auch formal richtig sein.

Dieses stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das gleiche Wahlrecht zum Bundespräsidenten gemäß Art. 60 B-VG und Art. 2 Staatsgrundgesetz dar.

3.1.4. Nicht-Zulassung des Wahlvorschlages des Anfechtungswerbers:

Die Bundeswahlbehörde setzte dem Anfechtungswerber eine Nachfrist: Mit Schreiben vom 3.9.2022, GZ.: 2022-0.613.337, stellte die Bundeswahlbehörde fest, dass vom Anfechtungswerber am 31.8.2022 ein Wahlvorschlag mit 125 gültigen Unterstützungserklärungen eingebracht wurde.

Und weiter:

„... Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten müssen jedoch gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2022, von 6.000 Personen, die gemäss § 21 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 am Stichtag wahlberechtigt waren, unterstützt sein.

Sie werden daher aufgefordert, der Bundeswahlbehörde binnen drei Tagen (bis Dienstag, 6. September 2022, 24.00 Uhr) 5.875 gültige Unterstützungserklärungen nachzureichen, da andernfalls der vorliegende Wahlvorschlag gemäß § 8 Abs. 3 BPräsWG als nicht eingebracht gilt.“ **(Beilage I F)**

Der Anfechtungswerber reichte eine weitere Stellungnahme ein:

Der Anfechtungswerber reichte am 6.9.2022 eine Stellungnahme beim BMI ein - dies deshalb, weil die Bundeswahlbehörde immer noch keinen Behördensitz hatte - und wies die zuständige Bundeswahlbehörde auf folgendes hin:

„Mit Schreiben GZ.: BMI-WA1220/0076-III/6/2016 von 19. März 2016 werde ich von Ihnen „ ... aufgefordert, der Bundeswahlbehörde binnen drei Tagen (22. März 2016) 4.950 gültige Unterstützungserklärungen nachzureichen, andernfalls der vorliegende Wahlvorschlag gemäss § 8 Abs. 3 BPräsWG als nicht eingebracht gilt.“

Eine solche Vorgangsweise ist nach meiner Ansicht rechtswidrig, da laut österreichischer Bundesverfassung keine einzige Unterstützungserklärung für eine Kandidatur zur Bundespräsidentenwahl vorgeschrieben ist. Es gibt auch keinen Verweis der Bundesverfassung auf die (massiv einschränkenden) Bestimmungen im Bundespräsidentenwahlgesetz. Daher ist § 7 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/2015 offensichtlich verfassungswidrig und daher rechtswidrig. Die Anwendung des § 7 Abs. 1 Bundespräsidentenwahlgesetzes würde dazu führen, dass 99,9999% der wahlberechtigten Österreicher und Österreicherinnen von der Kandidatur bei der Bundespräsidentenwahl ausgeschlossen sind. Dies im krassen Widerspruch zu Artikel 60 der Bundesverfassung.

Im Übrigen ist es kein Schaden für die Demokratie, wenn statt eventuell 5 Kandidaten 6 oder 7 Kandidaten am Stimmzettel stehen. Vielmehr ist es ein massiver Schaden an der Demokratie, wenn die - überwiegend mit Vertretern der Parlamentsparteien besetzte - Bundeswahlbehörde versuchen würde, passiv wahlberechtigte Personen an ihrer Kandidatur zur Bundespräsidentenwahl 2016 zu hindern und so das österreichische Volk in seiner Freiheit der Wahl eines Kandidaten zu bevormunden.

Obwohl laut den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung keine einzige Unterstützungserklärung zur Kandidatur notwendig ist, ergänze ich meinen Wahlvorschlag um 102 amtlich bestätigte Unterstützungserklärungen.

Einmal mehr bekräftige ich, bei der Bundespräsidentenwahl 2016 kandidieren zu wollen und verweise auf meinen Antrag und Wahlvorschlag vom 17. März 2016.

Antragsteller und zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Mag. Robert Marschall, 3003 Gablitz“

(Beilage I G).

Das „gleiche Wahlrecht“ gilt auf für das „passive Wahlrecht“:
Für die Bundespräsidentenwahl gilt nach Artikel 60 Abs. 1 des Bundes-
Vervassungsgesetze das gleiche und freie Wahlrecht:

Artikel 60 der Bundesverfassung lautet:

„(1) Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der zum Nationalrat wahlberechtigten Männer und Frauen gewählt;...“

Das heißt, das „gleiche Wahlrecht“ laut Artikel 60 des B-VG gilt sowohl für das „aktive Wahlrecht“ (Wer darf wählen?), als auch für das „passive Wahlrecht“ (Wer darf gewählt werden bzw kandidieren?).

Die Bundesverfassung sieht im Art. 60 Abs. 3 B-VG erschöpfend vor, dass zum Bundespräsidenten gewählt werden kann, wer zum Nationalrat wählbar ist und am Wahltag das 35. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzungen erfüllt der Anfechtungswerber.

Sonstige Beschränkungen für die Zulassung von Wahlwerbern sieht die Bundesverfassung nicht vor.

Hätte der Bundesverfassungsgesetzgeber eine weitere Beschränkung für die Zulassung von Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl gewollt, so hätte er das direkt in der Bundesverfassung festlegen oder auf ein anderes Gesetz verweisen müssen. Das hat er aber nicht.

Hieraus stellt § 7 Abs. 1, 2. Satz und Abs. 2 bis 6 Bundespräsidentenwahlgesetz einen rechtswidrigen Eingriff in das gleiche, freie aktiven und passive Wahlrecht zum Bundespräsidenten gemäß Art. 60 B-VG (vergleiche Art. 26 B-VG) i.V. m. Art. 1 und 7 B-VG und Art. 2 und 4 Staatsgrundgesetz sowie in das demokratische, freiheitliche, rechtsstaatliche und bundesstaatliche Grundprinzip der Bundesverfassung gemäß Art. 44 B-VG dar.

Diesbezüglich wird angeregt, der Verfassungsgerichtshof möge ein Gesetzesprüfungsverfahren durchführen.

Selbst wenn der VfGH gegen das System der Unterstützungserklärungen grundsätzlich keine Bedenken hat, so bleibt die Frage offen, ob man nun 6 oder „6 000“ oder „6.000“ Unterstützungserklärungen für einen Wahlantritt sammeln muss.

Das ist ein sehr wesentlicher Unterschied.

Im §7 Abs. 1 BPräsWG wurden „**6 000**“ (sic!) als Rechtsgrundlage festgelegt.

Diese Zahl wird von der Bundeswahlbehörde – entgegen jeglicher Konvention zum Schreiben von Zahlen – als **6000** interpretiert. Die Bundeswahlbehörde negiert dabei, dass ein Leerzeichen zwei Zahlen trennt.

Rechts vom Leerzeichen steht „**000**“, also nichts.

Links vom Leerzeichen steht „**6**“. Es sind daher 6 Unterstützungserklärungen beizulegen.

Der Anfechtungswerber hat in seinem Wahlvorschlag 125 Unterstützungserklärungen beigelegt, also deutlich mehr, als die geforderten 6 Unterstützungserklärungen. Der Anfechtungswerber wurde aber dennoch als Bewerber von der Bundeswahlbehörde abgelehnt. Da die Bundeswahlbehörde kein Gesetz nennen

kann, warum der Anfechtungswerber abgelehnt wurde, erscheint die Entscheidung willkürlich und gesetzeswidrig.

Tatsächlich bestimmte § 7 Abs. 1 Bundesgesetz vom 16. Jänner 1951 über die Wahl des Bundespräsidenten (BGBl. 42/1951) die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen mit „2000“, also in einer mathematisch korrekten Zahlenschreibweise.

Die Zahlenschreibweise des § 7 Abs. 1 Bundespräsidentenwahlgesetz entspricht keiner bekannten mathematischen Zahlendarstellung und ist daher willkürlich, unbestimmt und ein rechtswidriger Eingriff in das freie Wahlrecht.

Auswirkung auf das Ergebnis:

Die Nichtzulassung von 4 Kandidaten (Mag. Robert Marschall, Wolfgang Ottowitz, Johann Peter Schutte, David Packert), sind von grossem Einfluß auf das Wahlergebnis. Wenn jeder dieser Kandidaten 1%-Punkt von Van der Bellen bekommen hätte, wäre eine Stichwahl notwendig geworden.

Der Anfechtungswerber hätte bei zwei Wochen längerer Sammelfrist sogar noch mehr als 6000 Unterstützungserklärungen erhalten können (und dadurch hätte auch die Bundeswahlbehörde den Anfechtungswerber - bei ihrer Interpretation des BPräsWG – NICHT ausgeschieden.)

Kundmachung der Wahlvorschläge am 7. Sept. 2022:

Der **eingereichte** Wahlvorschlag für den Anfechtungswerber gilt für die Bundeswahlbehörde gem. §8 Abs. 3 BPräsWG offenbar **als nicht eingereicht**.

(Exkurs: §8 Abs. 3 BPräsWG erinnert an das Buch „Das Schloss“ von Franz Kafka, bzw daran, dass COVID-geimpfte Personen nach 6 Monaten als „Ungeimpfte“ gelten, auch wenn sie die Nebenwirkungen der angeblichen „Impfung“ ertragen mussten.)

In Österreich will man offensichtlich keine ordentlichen Behördenverfahren haben, schon gar nicht bei der Wahl es Bundespräsidenten.)

Das BMI teilte dem Anfechtungswerber am 8. September 2022 (ohne erkennbaren Auftrag der Bundeswahlbehörde) mit, dass ihn 3.600 € rücküberwiesen werden (das ist inzwischen passiert) und dass die Bundeswahlbehörde das an sie herangetragene Anbringen in der Sitzung vom 7. September 2022 zur Kenntnis genommen worden ist. (**Beilage / H**)

Nicht-Veröffentlichung des Wahlvorschlages des Anfechtungswerbers:

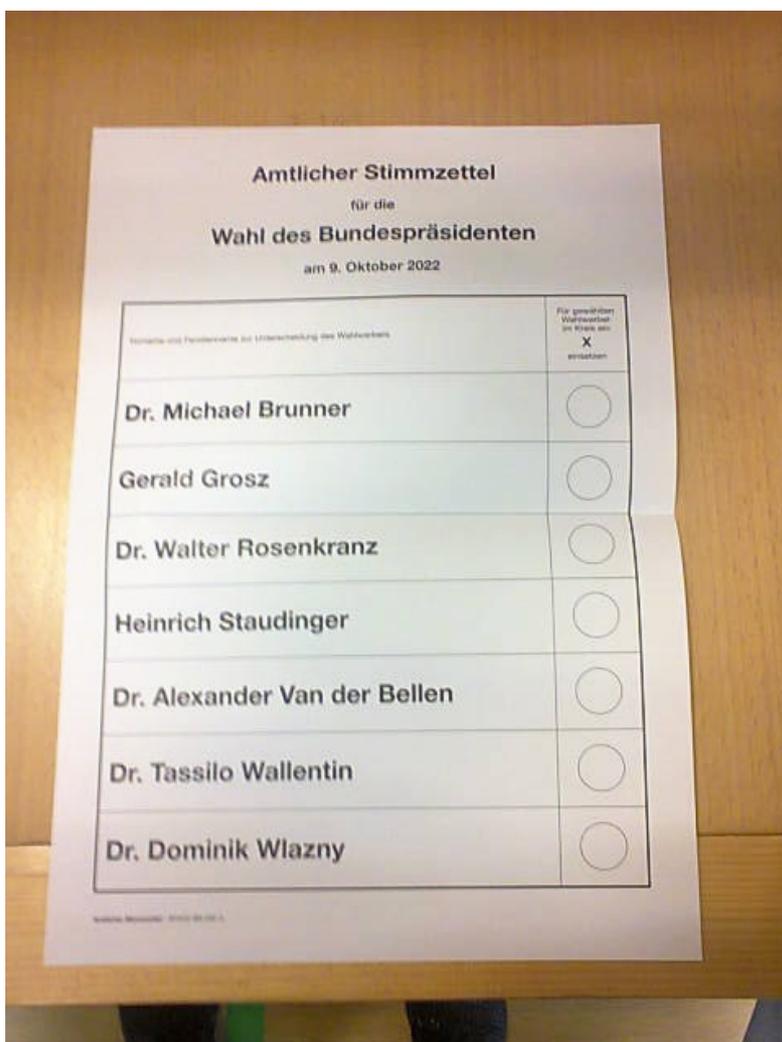
Am 7. Sept. 2022 wurden von der Bundeswahlbehörde die Wahlvorschläge – entgegen § 9 (1) BPräsWG - stark verkürzt kundgemacht (GZ.: 2022-0.613.379, (**Beilage / I**) und zwar von Dr. Michael Brunner, Gerald Grosz, Dr. Walter Rosenkranz, Heinrich Staudinger, Dr. Alexander Van der Bellen, Dr. Tassilo Wallentin und Dr. Domink Wlazny.

Der rechtzeitig eingereichte Wahlvorschlag von Mag. Robert Marschall wurde in

der Kundmachung nicht erwähnt. (Ebenso nicht die Wahlvorschläge von Wolfgang Ottowitz und Johann Peter Schutte.)

Der amtliche Stimmzettel zur Bundespräsidentenwahl 2022:

Zur Stimmabgabe wurden gemäss § 11 BPräsWG amtliche Stimmzettel verwendet, die folgendermassen aussahen:



Wahlergebnis der Bundespräsidentenwahl 2022:

Die Bundeswahlbehörde gab am 17.10.2022 mit Schreiben GZ.: 2022-0.724.413 das amtliche Endergebnis bekannt.

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen: 4.148.082

Gesamtsumme der abgegebenen ungültigen Stimmen: 91.353

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen: 4.056.729

Gesamtsumme der auf die Wahlwerber der behördlich veröffentlichten Wahlvorschläge entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen

(Wahlwerbersummen):

| | |
|-------------------------------|-----------|
| Dr. Michael Brunner | 85.465 |
| Gerald Grosz | 225.942 |
| Dr. Walter Rosenkranz | 717.097 |
| Heinrich Staudinger | 64.411 |
| Dr. Alexander Van der Bellen: | 2.299.590 |
| Dr. Tassilo Wallentin | 327.214 |
| Dr. Dominik Wlazny | 337.010 |

Da bei der Wahl zum Bundespräsidenten vom 9. Oktober 2022 der Wahlwerber Dr. Alexander Van der Bellen mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, hat die Bundeswahlbehörde gemäss § 17 BPräsWG Dr. Alexander Van der Bellen als zum Bundespräsidenten gewählt erklärt.

(Beilage / B).

3.2. Das BMI verschwieg den potenziellen Unterstützern, wer die Bewerber der Bundespräsidentenwahl 2022 waren:

Im Übrigen weigerte sich das BMI – das vom Gesetz her und von der Bundeswahlbehörde mit der Abwicklung der Bundespräsidentenwahl beauftragt wurde – den unterstützungswilligen Personen (z.B. über die Webseite bmi.gv.at oder mittels Presseaussendung oder auf den Gemeindewahlbehörden vor Ort) bekannt zu geben, wer denn nun aller überhaupt als Bewerber zur Bundespräsidentenwahl zur Auswahl steht und für wen man folglich eine Unterstützungserklärung abgeben kann.

„Absichtserklärungen von möglicherweise zur Bundespräsidentenwahl 2022 kandidierenden Wahlwerberinnen und Wahlwerbern haben für das Bundesministerium für Inneres keine rechtliche Relevanz“, so Mag. Robert Stein, Bundeswahlleiter-Stellvertreter und Amtsleiter in der Wahlrechtsabteilung des BMI, am 8. Juli 2022 in einem E-mail an den Anfechtungswerber. (Beilage / J)

„Ob er eine Demokratie ohne Volk wolle“ fragte der Anfechtungswerber Hr. Mag.Stein vom BMI. Darauf bekam er leider keine Antwort.

Weder das BMI noch die Bundeswahlbehörde machten die ihnen bereits bekannten Bewerber der Bundespräsidentenwahl 2022 der Öffentlichkeit und somit nicht den potenziellen Unterstützern bekannt, nicht einen einzigen.
(Beilage / L)

Es gab daher keine amtliche Information über die zur Auswahl stehenden Bewerber für die potenziellen Unterstützer.

Exkurs: Insoferne müssen Herr und Frau Österreicher froh sein, dass ihnen vom BMI - gnädiger Weise - mittels Webseite bmi.gv.at und OTS-Presseaussendung mitgeteilt wird, wer denn überhaupt am Stimmzettel der Bundespräsidentenwahl 2022 steht, obwohl das gesetzlich – laut § 9 BPräsWG - gar nicht vorgesehen ist.

Es ist erfreulich, wenn das BMI die Kandidaten auf der Webseite und mittels Presseaussendung bekannt man, was im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Aber dann könnte und sollte das BMI ebenso die Bewerber der Bundespräsidentenwahl bekannt geben, obwohl das ebenso gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Es wäre jedenfalls höchst wünschenswert im Sinne der Demokratie, wenn das Volk wissen würde, welche Bewerber es überhaupt gibt.

In Hinblick darauf verstieß das Wahlverfahren gegen das gleiche und freie aktive und passive Wahlrecht gemäß Art. 60 B-VG im Sinne von Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG.

Auswirkung auf das Wahlergebnis:

Das verheimlichen (aller) Bewerber durch das BMI und die Bundeswahlbehörde hat gravierende Auswirkungen auf das Wahlergebnis in ganz Österreich. Dadurch berichten die Medien entweder gar nicht oder spekulativ richtig oder spekulativ falsch. Außerdem kommt es durch die Geheimhaltung der Information, wer sich nun aller bewerben will, zu sehr großen Wettbewerbsverzerrungen. Über den Amtsinhaber wird von den Massenmedien berichtet, über die Herausforderer nur selektiv oder gar nicht. Dadurch ist es für Bewerber sehr schwierig, die Unterstützungserklärungen zu sammeln.

3.3. Fehlende, irreführende und falsche Berichterstattung in den Medien:

Die fehlende Information von seinen der Behörden führte zu einer sehr mangelhaften, teils extrem irreführenden Berichterstattung in den Medien.

Die Medien berichteten hauptsächlich davon, dass Dr. Alexander Van der Bellen wieder zur Bundespräsidentenwahl antreten werde. Bei einigen Medien wurde Van der Bellen als „parteilos“ dargestellt (was er offensichtlich nicht ist, da er nach Medienberichten nach wie vor ruhendes Mitglied der GRÜNEN-Partei ist.).

Manche Medien spekulierten darüber, welchen Kandidaten nun die FPÖ aufstellen wird.

Manche Medien – wie heute.at vom 9.8.2022 - berichteten davon, dass es diesmal leider keine Frau als Bewerberin geben werde, zu einer Zeit, wo Frau und Frau bereits die Unterstützungserklärungen für den Wahlantritt sammelten.

Manche Medien berichteten darüber, dass verschiedene Bewerber bei der Bundespräsidentenwahl antreten wollen, verschwiegen aber deren Programm.

Irreführende Medienartikel (Beilage / M):

orf.at vom 29.6.2022 schreibt von nur „vier“ Anwärtern.

Hans Rauscher in Der Standard vom 12.8.2022, sieht Alexander Van der Bellen, Tassilo Wallentin, Walter Rosenkranz, Michael Brunner und Gerald Grosz als Kandidaten.

heute vom 18.7.2022: Hofburg-Kandidaten schweigen zu Unterstützungserklärungen“. Es wurden aber nicht einmal alle „Hofburg-Kandidaten befragt.

heute vom 9.8.2022: „Das Rennen um die Hofburg ist reine Männersache.“

Erst ganz am Schluss wurde in manchen Massenmedien ihren Lesern eine halbwegs vollständige Liste der Bewerber und Bewerberinnen der Bundespräsidentenwahl 2022 präsentiert.

Es waren dies in alphabetischer Reihenfolge:

- * Dr. Michael Brunner,
- * Helga Egger,
- * Mark Hanno Fessl,
- * Gerald Grosz,
- * Franz Gollowitsch,
- * Dipl. Ing. Oliver Hoffmann,
- * Rudolf Remigius Kleinschnitz,
- * Gerhard Kuchta,
- * Roland Ludomirska,
- * Mag. Robert Marschall,
- * Wolfgang Ottowitz,
- * Heinrich Staudinger,
- * Johann Peter Schutte,
- * David Packer,
- * Barbara Rieger,
- * Dr. Walter Rosenkranz,
- * Wolfgang Sandmair,
- * Thomas Schaurecker, MSc,
- * Mag. Hubert Thurnhofer,
- * Dr. Alexander Van der Bellen,
- * Anatolij Volk,
- * Dr. Tassilo Wallentin,
- * Dr. Dominik Wlazny.

In Hinblick darauf verstieß das Wahlverfahren gegen das gleiche und freie aktive und passive Wahlrecht gemäß Art. 60 B-VG und die guten Sitten nach § 879 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch im Sinn der Drittwirkung von Grundrechten, vgl. VfGH-Erkenntnis WI6/2016.

3.4. Unvereinbarkeiten:

Ernennung der Verfassungsrichter durch Dr. Alexander Van der Bellen, amtierender Bundespräsident und nach-wie-vor Mitglied der GRÜNEN Partei:

Der Wahlwerber Dr. Alexander Van der Bellen ist nach-wie-vor Mitglied der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ (GRÜNE). Dies deshalb, weil er nie von der Grünen Partei ausgetreten ist und nie ausgeschlossen wurde. Angeblich hat er seine Parteimitgliedschaft am 23.5.2016 nur ruhend gestellt, was aber aufgrund der Statuten der Grünen gar nicht möglich ist. Ein offizielles Schreiben seiner ruhend gestellten Parteimitgliedschaft ist nicht bekannt.

Parteispenden der GRÜNEN für den Van der Bellen-Wahlkampf 2022:

- Die Grüne Alternative Bundespartei 1.230.000 €,
- Sachspenden der Die Grünen – Die Grüne Alternative/Bundes- und Landesorganisationen: 314.341 €,
- Die Grünen - Grüne Alternative Wien: 150.000 €,
- Die Grünen - Grüne Alternative Oberösterreich OÖ 138.000 €,
- Die Grünen - Die Grüne Alternative Tirol: 20.111 €,

Die Grüne Alternative Niederösterreich: 3.833 €,
Die Grünen - Die Grüne Alternative Steiermark: 20 €.
(Die restlichen Bundesländer spendeten nichts für VDB.)

Weiters gab es Spenden von GRÜNEN Funktionären und –innen:
Dr. DI Mathias Wabl 5.000 €, Werner Kogler 4.000 €, Leonore Gewessler 4.000 €,
Johannes Rauch 4.000 €, Sigrid Maurer 4.000 €, Alma Zadic: 4.000€, Regina
Petrik 3.000 €, Ing. Martin Litschauer 1.000 €, Mag. Agnes Sirkka Prammer 1.000
€, Ralph Schallmeiner 1.000 €, usw.
Qu.: <https://www.vanderbellen.at/transparenz/>

Dass andere Parteien auch für Van der Bellen gespendet hätten, ist nicht bekannt.
Man kann daher aufgrund der Spendensituation davon ausgehen, dass Dr.
Alexander Van der Bellen Parteimitglied der Partei „Die Grünen – Die Grüne
Alternative“ (GRÜNE) ist.

Vorweg: Es steht wohl außer Zweifel, dass befangene, parteiliche
Verfassungsrichter an diesem Wahlanfechtungsverfahren nicht mitwirken dürfen.
Eine respektable Entscheidung kann nur von einem Gericht kommen, deren
Richter unparteiisch und unvoreingenommen und somit unbefangen sind. Der
Verfassungsgerichtshof ist für die Bürger - und jedenfalls für den Anfechtungs-
werber - offensichtlich ein politischer Gerichtshof. Alle 14 Verfassungsrichter
wurden von im Parlament vertretenen politischen Parteien nominiert und vom
Bundespräsidenten angelobt. Die Verfassungsrichter werden nicht vom Volk
gewählt (so wie andere Höchststrichter auch nicht) und sind NICHT unabhängig,
sondern von den sie vorschlagenden politischen Parteien und vom dem sie
ernennenden Bundespräsidenten gewissermaßen emotional gebunden.

Wenig Sinn macht es, wenn parteipolitisch besetzte Verfassungsrichter in der
Funktion eines Wahlanfechtungsgerichtshofes über eine Entscheidung der
parteipolitisch besetzten Bundeswahlbehörde entscheiden.

Eine Entscheidung von Richtern, bei welchen Interessenskonflikte vorliegen,
lehnt der Anfechtungswerber daher ab und kann der Anfechtungswerber die nicht
nachvollziehen. Gerichtsentscheidungen von Richtern mit Unvereinbarkeiten zum
Richteramt schwächt das Vertrauen des Volkes in die österreichische
Gerichtsbarkeit. Ein Höchstgericht, das kein Vertrauen durch das Volk bekommt,
hat früher oder später verloren. Das wird früher oder später zu einer Volkswahl der
Höchstrichter führen.
(siehe auch das <http://www.verfassungsrichter-volksbegehren.at/>)

Der Anfechtungswerber kann die Befangenheit der Richter nicht einmal bei einem
Berufungsgericht vorbringen, weil es im „Rechtsstaat“ Österreich keines gibt, und
regt daher die Durchführung einer Gesetzesprüfung des Ernennungsverfahrens für
Verfassungsrichter an.

Unvereinbarkeiten liegen aus Sicht des Anfechtungswerbers bei jenen Richtern
vor, die von der gleichen Partei als Verfassungsrichter nominiert bzw unterstützt
wurden, wie die antretenden Wahlwerber (Dr. Alexander Van der Bellen (GRÜNE-
Partei), Dr. Walter Rosenkranz (FPÖ)).

Es sind dies Vizepräsidentin am Verfassungsgerichtshof Dr. Verena **MADNER**

(GRÜNE) und Andreas **HAUER** (FPÖ).

* Vizepräsidentin Dr. Verena **MADNER** (GRÜNE) war Mitglied im Beirat „GRÜNE Bildungswerkstatt“ von 2014-2018. Sie wurde Verfassungsrichterin in der Amtszeit von Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen, der Verena Madner am 24. April 2020 angelobte und dessen Wiederwahl als Bundespräsident hier angefochten wird.

* Dr. Andreas **HAUER** (FPÖ) wurde von der FPÖ nominiert und im März 2018 in der Amtszeit von Bundespräsident Van der Bellen Verfassungsrichter und von diesen ernannt. In der gegenständlichen Wahlanfechtung geht es auch darum, ob die Bewerbung von FPÖ-Kandidaten Dr. Walter Rosenkranz bei der Bundespräsidentenwahl 2022 rechtskonform verlief oder eben nicht, ob und wieviele Gegenkandidaten zugelassen wurden.

Unvereinbarkeiten liegen aus der Sicht des Anfechtungswerbers ebenso bei jenen Richtern vor, deren entsendenden Parteien von der Wahl des Bundespräsidenten unmittelbar betroffen wären, da dieser ja die Bundesregierung nicht neuerlich angeloben könnte, also Richter mit einem **Naheverhältnis zur ÖVP und GRÜNE**.

Als befangene Richter der ÖVP werden vom Anfechtungswerber folgender Verfassungsrichter genannt:

* Präsident: Dr. Christoph **GRABENWARTER** (ÖVP)

* Michael **RAMI** (FPÖ => ÖVP?) und Anwalt von Nehammers (ÖVP) Ehefrau.

* Christoph **HERBST** (ÖVP),

* Georg **LIENBACHER** (ÖVP),

* Helmut **HÖRTENHUBER** (ÖVP),

* Michael **MAYRHOFER** (ÖVP).

* Markus **ACHATZ** (ÖVP),

* VfGH-Präsident: Dr. Christoph **GRABENWARTER** (ÖVP) wurde laut Geheimpapiere „Sideletter“ der ÖVP-FPÖ-Koalition als VfGH-Präsident vereinbart. „Bis zum 31.12.2019 Brigitte Bierlein (FPÖ), ab 1.1.2020 Christoph Grabenwarter (ÖVP).“ Qu. orf.at vom 28.1.2022, <https://orf.at/stories/3245406/>.

Christoph Grabenwarter wurde von Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen am 23.2.2018 als Vize- bzw. am 19.2.2020 als VfGH-Präsident angelobt. Van der Bellen's Wiederwahl als Bundespräsident wird hier beim VfGH nun angefochten.

Medienartikel über Parteizugehörigkeit oder Parteinähe von Verfassungsrichtern:

=> <https://www.derstandard.at/story/2000132948543/gruene-und-oevp-verteidigen-sideletter-zum-koalitionsvertrag>

=> <https://orf.at/stories/3245406/>

=> <https://www.derstandard.at/story/2000117027488/verena-madner-kaempferin-fuer-die-umwelt-als-hoehstrichterin>

=> <https://kurier.at/politik/inland/vfgh-verena-madner-wird-gruene-vizepraesidentin/400818725>

=> <https://www.meineabgeordneten.at/Abgeordnete/verena.madner>

=> <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2058091-Der-VfGH-und-die-Politik-Eine-ewige-Debatte.html>

=> <https://www.diepresse.com/6074387/zweite-gruene-nominierung-fuer-den-verfassungsgerichtshof>

=>

<https://www.derstandard.at/consent/tcf/story/2000075291134/verfassungsgerichtshof-welche-parteien-die-hoehstrichter-nominieren>

=> <https://exxpress.at/weil-sie-fragen-zur-corona-politik-stellen-armin-wolf-rueffelt-verfassungsrichter/>

=> <https://kurier.at/politik/inland/regierung-praesentiert-verfassungsrichter-brigitte-bierlein-erste-praesidentin/311.619.181>

Nicht einmal der VfGH behauptet, dass seine Richter keine Nähe zu politischen Parteien hätte. D.h. dem VfGH ist die Parteinähe der Richter sogar bewusst.

Der Anfechtungswerber hat insbesondere die Besorgnis der Unvereinbarkeit jener Verfassungsrichter, die entweder ein Naheverhältnis zur GRÜNE-Partei oder FPÖ haben oder von Bundespräsident Dr. Van der Bellen angelobt wurde und hat daher ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit dieser Richter. Diese Verfassungsrichter mögen sich im aktuellen Verfahren durch Ersatzmitglieder vertreten lassen.

Das Wesen der Befangenheit ist es, dass sie den betroffenen Personen meist nicht bewusst ist.

Die Bestellvorgänge der Verfassungsrichter durch den Bundespräsidenten sind nicht sachlich, sondern fördern Interessenskonflikte und schaden dem Ansehen eines unabhängigen Gerichtes.

Interessant auch, wie Dr. Gerhart Holzinger, der frühere Verfassungsgerichtshofspräsident in einem Ö1-Mittagsjournal zur Wahlwiederholung der Bundespräsidentenwahl 2016 Stellung bezog. Er meinte, dass er sich sicher war, dass er beziehungsweise der VfGH die Vorwürfe der FPÖ entkräften werde können und (nur) deshalb habe er eine mündliche Verhandlung zugelassen.

Das könnte im Umkehrschluss bedeuten, dass wenn sich VfGH-Präsident Holzinger bewusst gewesen wäre, dass die mündliche Verhandlung am VfGH zu einer Wahlaufhebung geführt hätte, er diese abgelehnt hätte!!!

4. Anträge

Der Anfechtungswerber Mag. Robert Marschall stellt sohin nachstehende

A n t r ä g e

Der Verfassungsgerichtshof möge

> eine mündliche Verhandlung anberaumen, gemäß § 69 VfGG;

> weiters das gesamte Wahlverfahren betreffend der Wahl des Bundespräsidenten am 09.10.2022 aufheben und für nichtig erklären;

> weiters die Wahlentscheidung der Bundeswahlbehörde vom 17.10.2022 über das Wahlergebnis aufheben und für nichtig erklären;

> weiters die Genannten als Zeugen zu laden und zu befragen:

zum Beweis der Weigerung von Mag. Robert Stein (Wahlrechtsabteilung des BMI und gleichzeitig 2. Stellvertreter des Bundeswahlleiters in der Bundeswahlbehörde) einen Amtsstempel der Bundeswahlbehörde bzw eine handschriftliche Bestätigung der Bundeswahlbehörde als Eingangsvermerk betreffend des Eingangs des Wahlvorschlages von Anfechtungswerber in der Sitzung am 31.8.2022 und am 6.9.2022 auf die Kopie des Wahlvorschlages zu geben

Mitarbeiter des BMI:

Hrn. Mag. Robert Stein,
Hrn. Mag. Gregor Wenda,
Hrn.,
Hrn.,
Fr.,
Fr.

.....,
..... und
Anfechtungswerber an der Adresse

zum Beweis der Verweigerung der amtlichen Bestätigung von Unterstützungserklärungen am Stichtag und ab wann in ihren Gemeinde Unterstützungserklärungen vom Amt bestätigt wurden die Leiter der, ;

zum Beweis ob und wieviele Unterstützungserklärungen zwischen der Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl 2022 und dem Stichtag 9.8.2022 in Wien amtlich bestätigt wurden und mit welcher Rechtsgrundlage den Leiter der Gemeindewahlbehörde

zum Beweis der Schwierigkeiten der Bewerber zur Bundespräsidentenwahl beim Sammeln von Unterstützungserklärungen

zum Beweis Unregelmäßigkeiten beim Sammeln der Unterstützungserklärungen

Zeuge: ;
Zeuge: ;

so wie bei Bedarf weitere Bewerber der Bundespräsidentenwahl 2022

zum Beweis der Unvereinbarkeiten und Befangenheit im gegenständlichen Fall zunächst die Zeugeneinvernahme von der Vizepräsidentin am VfGH Dr. Verena MADNER (von den GRÜNEN an den VfGH entsandt), Dr. Andreas HAUER (von der FPÖ an den VfGH entsandt) und Dr. Michael RAMI (von der FPÖ an den

VfGH entsandt und vertritt nun als Rechtsanwalt die Ehefrau von Bundeskanzler Karl Nehammer).

Mag. Robert Marschall, 3003 Gablitz

Beilagen:

* Beilage / A: **Ausschreibung** der Bundespräsidentenwahl 2022; BGBl. II Nr. 273/2022

* Beilage / B: **Kundmachung der Bundeswahlbehörde zum Ergebnis des ersten Wahlganges** vom 17.10.2022, GZ.: 2022-0.724.413

* Beilage / C: **Wahlvorschlag von Mag. Robert Marschall** vom 31.8.2022 und BMI Übernahmebestätigung der Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahren in der Höhe von 3.600 €.

* Beilage / D: **Wahlrechtsänderungsgesetz 2022**: BGBl. I Nr. 101/2022, S. 7-8

* Beilage / E: **fehlerhafte Vordrucke der Unterstützungserklärungsformulare von Dr. Alexander Van der Bellen und Dr. Walter Rosenkranz**

* Beilage / F: Die Bundeswahlbehörde setzte mit Schreiben vom 3.9.2022, GZ.: 2022-0.613.337, eine **Nachfrist**.

* Beilage / G: Mag. Robert Marschall reichte am 6.9.2022 eine **Stellungnahme** in der Nachfrist ein.

* Beilage / H: **Schreiben des BMI** an den Anfechtungswerber vom 8.9.2022 betreffend, die 3.600 € werden rücküberwiesen

* Beilage / I: **Kundmachung der Wahlvorschläge** für die Bundespräsidentenwahl 2022 vom 7. September 2022, GZ.: 2022-0.613.379

* Beilage / J: **E-mail von Mag. Robert Stein**, Bundeswahlleiter-Stellvertreter und Amtsleiter in der Wahlrechtsabteilung des BMI, am 8. Juli 2022 an den Anfechtungswerber, Mag. Robert Marschall: „*Absichtserklärungen ... der Wahlwerber und Wahlwerberinnen haben für das BMI keine rechtliche Relevanz.* ..“ Keine Veröffentlichung der Bewerber auf der Webseite des BMI.

* Beilage / K: **E-mail von Mag. Robert Stein**, Bundeswahlleiter-Stellvertreter und Amtsleiter in der Wahlrechtsabteilung des BMI, vom 26. August 2022 an den Anfechtungswerber, Mag. Robert Marschall: „*Die Bundeswahlbehörde verfügt über keine eigene Anschrift.* ... “

* Beilage / L: **Webseite des BMI vom 7.7.2022 und 20.7.2022**

* Beilage / M: **Irreführende Medienartikel**

orf.at vom 29.6.2022 schreibt von nur „vier“ Anwärtern.

Hans Rauscher in Der Standard vom 12.8.2022, sieht Alexander Van der Bellen, Tassilo Wallentin, Walter Rosenkranz, Michael Brunner und Gerald Grosz als Kandidaten.

heute vom 18.7.2022: Hofburg-Kandidaten schweigen zu Unterstützungserklärungen“. Es wurden aber nicht einmal alle „Hofburg-Kandidaten befragt.

heute vom 9.8.2022: „Das Rennen um die Hofburg ist reine Männersache.“

* Beilage / N: **Zahlungsbeleg für die Eingabegebühr von 240 €**

ENDE.